



# GESETZBLATT

## der Deutschen Demokratischen Republik

1966

Berlin, den 26. September 1966 j Teil II Nr. 101

Tag

Inhalt

Seite

15. 8. 66. Arbeitsschutz- und Brandschutzanordnung 612/1. — Arbeiten an Gasleitungen — ..... 655

### Arbeitsschutz- und Brandschutzanordnung 612/1. — Arbeiten an Gasleitungen —\*

Vom 15. August 1966

Auf Grund des § 6 Abs. 1 der Arbeitsschutzverordnung vom 22. September 1962 (GBl. II S. 703, Ber. S. 721) in der Fassung der Zweiten Arbeitsschutzverordnung vom 5. Dezember 1963 (GBl. II 1964 S. 15) wird im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen staatlichen Organe und dem Zentralvorstand der Industriegewerkschaft Bergbau/Energie folgendes angeordnet:

#### §1

#### Begriffsbestimmung

Gasleitungen im Sinne dieser Anordnung sind oberirdische und unterirdische Rohrleitungen, die zur Fortleitung und Verteilung von Stadt- und Erdgas bestimmt sind, einschließlich der Armaturen, Gaszähler und Regler.

#### §2

#### Geltungsbereich

Diese Anordnung gilt für alle Arbeiten an Rohrleitungen, die brennbare Gase gemäß § 1 führen oder geführt haben. Sie gilt nicht für solche Arbeiten, bei denen es nicht zu einer Gasausströmung kommen kann, z. B. Nachisolieren und Streichen von Gasleitungen und Setzen von Straßenkappen.

#### §3

#### Persönliche Voraussetzungen für die Durchführung der Arbeiten

Arbeiten an Gasleitungen gemäß §1 dürfen nur von besonders dazu ausgebildeten und bestimmten Facharbeitern ausgeführt werden. Dabei sind die für die Ausführung von Arbeiten an Energieversorgungsanlagen geltenden Bestimmungen zu beachten, für Arbeiten an Gasregleranlagen ist zusätzlich die Bedienungs-berechtigung des zuständigen VEB Energieversorgung erforderlich.

#### Allgemeine Bestimmungen

#### §4

(1) Bei allen Arbeiten sind die Möglichkeiten des Austritts von Gas und die damit verbundene Gesundheitsgefährdung, Explosions- und Brandgefahr sorgfältig zu beachten.

\* Im Zusammenhang mit Arbeiten an Gasleitungen sind neben anderen einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen und Standards die im Anschluß an diese Anordnung aufgeführten, zur Zeit geltenden Anordnungen und TGL vordringlich zu beachten.

(2) Bestehen Zweifel über das Vorhandensein von Gasen oder über die vorliegende Gaskonzentration, so ist durch den verantwortlichen leitenden Mitarbeiter eine Gasanalyse durchzuführen oder zu veranlassen. Die Gasanalyse darf nur mit Prüfmethode, z. B. Prüfröhrchen oder Orsatgerät, ausgeführt werden, die nicht zu einer Gefährdung der Werktätigen führen.

(3) Zeigt das Ergebnis der Analyse eine Konzentration von mehr als  $55\text{mg/m}^3 = 0,005\text{ Vol.-% CO}$  oder ist nach den örtlichen und betrieblichen Verhältnissen an der Arbeitsstelle mit Gasausströmung zu rechnen, so dürfen die Arbeiten nur mit geeigneten Atemschutzgeräten gemäß der Arbeitsschutzanordnung 72 vom 6. Juli 1955 — Atemschutzfiltergeräte, Sauerstoffkreislaufgeräte und Frischluftgeräte (Schlauchgeräte) — (GBl. I S. 483) durchgeführt werden.

(4) Ist mit der Möglichkeit zu rechnen, daß sich an der Arbeitsstelle Gase in zündfähiger Konzentration vorfinden oder daß sich ein zündfähiges Gasluftgemisch bildet, müssen die erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen getroffen werden. Dazu gehören insbesondere

- Ausschluß offenen Feuers jeder Art,
- Rauchverbot,
- Vermeidung von Schlag- und Reibungsfunken bei der Arbeit, z. B. durch Verwendung funkensicherer Werkzeuge oder durch Naßarbeit,
- Verwendung explosionsgeschützter Leuchten und anderer explosionsgeschützter Betriebsmittel,
- Vermeidung von Funken durch elektrostatische Aufladungen,
- Verwendung von Schutzgas (Inertgas), wobei die damit unter Umständen verbundene Gesundheitsgefährdung zu berücksichtigen ist,
- Absperrung und Kennzeichnung der Gefahrenquelle,
- Bereitstellung geeigneter Feuerlöschmittel (Kohlensäureschneelöcher, Sand usw.),
- Sicherung rascher Fluchtmöglichkeit für die Werktätigen.

(5) In den Fällen der Absätze 3 und 4 ist stets die Möglichkeit einer Senkung der Gaskonzentration auf ein ungefährliches Maß durch natürliche Entlüftung oder mechanische Be- und Entlüftung zu prüfen und wahrzunehmen (offensiver Gasschutz).

(6) Ist infolge von Gasausströmungen mit einer Gefährdung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit zu rechnen, so ist das zuständige Organ der Deutschen Volkspolizei zu verständigen. Diese Meldung entbindet